

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 20

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 22. Die Kantone bezeichnen die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, denen der Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften obliegt.

Die Arbeitslosenfürsorge im Sinne dieses Beschlusses darf nicht als Armenfache behandelt werden.

Art. 23. Die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben ist Sache der betreffenden Behörden.

Art. 24. Die öffentlichen Arbeitsämter sind angewiesen, neben der Beförderung ihrer ordentlichen Obliegenheiten nach der vom Verband schweizerischer Arbeitsämter aufzustellenden Wegleitung: a) sich über die in den industriellen und gewerblichen Betriebsgruppen bevorstehenden Arbeitseinschränkungen und -einstellungen fortwährend auf dem laufenden zu halten; b) sich nötigenfalls zum voraus nach neuen Arbeitsgelegenheiten umzusehen, sowohl in gleichartigen Berufen, als auch in der Land- und Forstwirtschaft, in Unternehmungen für Bodenverbesserungen, Torfgewinnung und anderen Erwerbszweigen. Die Betriebsinhaber sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter sollen von sich aus den Arbeitsämtern rechtzeitig die zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienlichen Mitteilungen machen.

Art. 25. In Kantonen, wo der öffentliche Arbeitsnachweis nicht oder ungenügend organisiert ist, haben die Regierungen in Verbindung mit der Zentralstelle schweizerischer Arbeitsämter dafür zu sorgen, daß neue Ämter errichtet oder die Funktionen bestehender ausgedehnt werden.

Art. 26. Die Kantonsregierungen bezeichnen diejenigen Amtsstellen der Gemeinden, die den öffentlichen Arbeitsnachweis zu unterstützen haben.

Art. 27. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Beschlusses aus und erläßt die erforderlichen Weisungen.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall - Verglasung
aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selinau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 67
5664

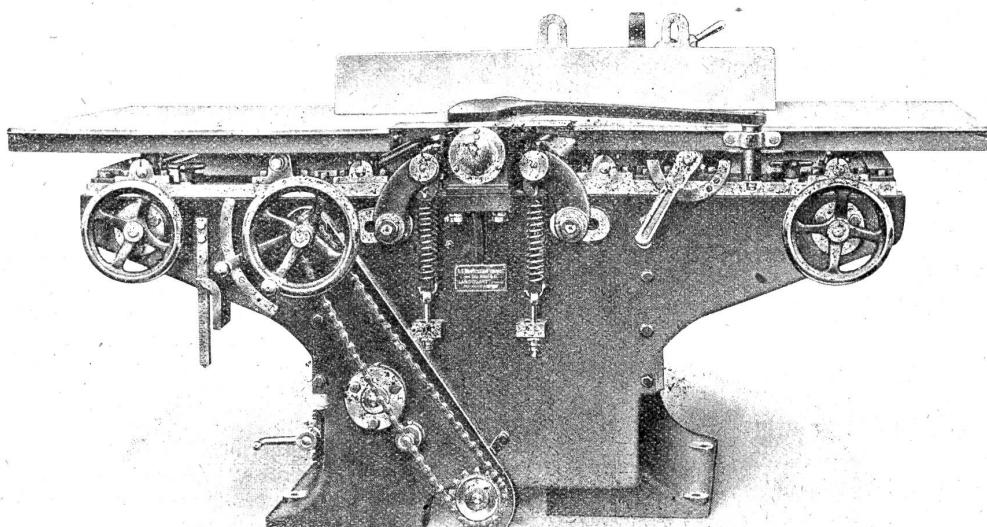
Art. 28. Der Beschluß tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Die Verpflichtung, die in diesem Beschluß vorgesehene Entschädigung für Lohnausfall auszurichten, tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach Erlass des Beschlusses in Kraft.

Verbandswesen.

Schweiz. Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle. Am 7. August fand in Luzern die konstituierende Generalversammlung der Schweiz. Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle (S. E. G. S.) statt. Die Versammlung war durch Vertreter von über 100 Firmen besucht. Der Verwaltungsrat wurde aus

A.-G. Landquater Maschinenfabrik in Olten



Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

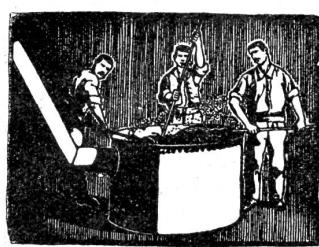
Kugellager

Rasche Bedienung

Ringschmierlager

Telephon Nr. 2,21 — GOLDENE MEDAILLE — Höchste Auszeichnung in Bern 1914 — Telegr.: „Olma“

1900



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telefon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

folgenden Herren bestellt: Oberst Muggli, Präsident, als Vertreter des Bundesrates; Nationalrat Sulzer-Schmid von der Firma Gebrüder Sulzer A.-G. in Winterthur, Dr. Joos aus der Firma Karl Geissler A.-G., Basel, als Vizepräsident; Dr. O. Weber aus der Metallwarenfabrik Zug, Joseph Lerch aus der Firma Bär & Cie. Zürich, Dr. Boveri aus der Firma Brown Boveri & Cie. A.-G. Baden, Oskar Frey aus der Industriegesellschaft Neuhausen, Adolf Hartmann von den von Rollschén Eisenwerken Gerlafingen, Karl Müller aus der Maschinenfabrik Rauschenbach A.-G. Schaffhausen, Aug. Schirmer, Vertreter des Kleingewerbes St. Gallen, Dr. H. Zoelly von der Firma Escher Wyss & Cie. Zürich, Albert Dutoit von der Firma Francillon & Cie. Lausanne, Hans Gnehm aus der Firma Karl Später A.-G. Basel. Die ersten fünf Herren bilden den geschäftsführenden Vorstand. Als Geschäftsführer wurde ernannt Herr Dr. O. Dübi (Bern). Die Funktion der Kontrollstelle wurde der Revisionsgesellschaft Basel und Zürich übertragen. Die Genossenschaft wird ihre Tätigkeit als Nachfolgerin der Sektion „Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz“ bis 1. September 1918 in den Büros äusseres Bollwerk 35, Bern, und vom 1. September 1918 an Museumstraße 14, Bern, aufnehmen.

Der Vorstand der Schmiedezunft Rorschach und Umgebung, Genossenschaft mit Sitz in Rorschach (St. Gallen), besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern: Sebastian Meier in Rorschach, Präsident; Andreas Riedener in Wieden, Vizepräsident; Hans Gloor in Tübach, Altuar; Carl Damann in Mörschwil, Kassier, und Albert Bischof in Staad; alle Schmiedemeister.

Spenglermeister-Verband von Untertoggenburg, Gossau und Wil (St. Gallen). Der Vorstand besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern: Emil Wick-Bollmar, in Wil, Präsident; Paul Albert Wirth, in Oberuzwil, Vizepräsident; Hermann Stillhart, in Wil, Altuar; Rob. Zähner, in Gossau, Kassier, und Robert Tobler, in Flawil, alle Spenglermeister.

Verschiedenes.

† Schlossermeister Otto Grüning in Biel starb am 4. August in seinem 60. Lebensjahr nach langer Krankheit. Er war ein tüchtiger Fachmann, der nur seinem Berufe lebte.

Das stadtzürcherische Arbeitsamt erklärt in seinem Ju libericht: Im allgemeinen zunehmende Nachfrage nach Berufs-Arbeitern, dagegen fortwährend geringer Arbeiterbedarf in der Metall- und Maschinenindustrie, ebenso vermindernde Verdienstgelegenheiten für ungelernte Arbeiter (Erdarbeiter, Handlanger usw.).

Alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser. Das Preisgericht für diesen, von der Kommission für Wirtschaftsreform der Schweizer, gemeinnützigen Gesellschaft und dem Schweizerischen Verband gemeinnütziger

Vereine für alkoholfreie Wirtschaften erlassenen Wettbewerb hat folgende Preise zuerkannt:

1. Gruppe, Gemeindestube: 1. Preis G. Epitaux, Architekt, Lausanne; 2. Preis, M. Winaver, Architekt, Zug; 3. Preis Fr. Curti, Architekt, Rüschlikon; 4. Preis Gebr. Brändli, Architekten, Burgdorf. Außerdem 4 Ehrenmeldungen.

2. Gruppe, Gemeindehaus: 1. Preis H. Vogel-Sanger und A. Maurer, Architekten, Rüschlikon; 2. Preis G. Wipf, Architekt, Zürich, mit M. Meiler, Chur. Ferner im gleichen Rang: 4. Preis K. Scherrer, Architekt, Schaffhausen; 4. Preis Gebrüder Bräm, Architekten, Zürich. Ebenso im gleichen Rang: 5. Preis Rich. v. Muralt, Architekt, Zürich; 5. Preis G. Schlaginhausen, Architekt, Luzern. Außerdem 8 Ehrenmeldungen.

3. Gruppe, Gemeindehaus mit Amtsräumen: 1. Preis Rich. v. Muralt, Architekt, Zürich; 2. Preis G. Wipf, Architekt, Zürich, mit M. Meiler, Chur. Ferner im gleichen Rang: 3. Preis G. Rufer, Architekt, Ostermundigen, mit Herm. Rufer, Architekt, z. B. in Margrabowa; 3. Preis K. von Büren, Bautechniker, Mett bei Biel; 3. Preis W. Baumann, süd arch., Bern. Außerdem 5 Ehrenmeldungen.

Lederpreise. Auf den 1. August sind die seit dem 1. Juni 1917 geltenden Höchstpreise für inländische Leder mit Ausnahme der Chromleder um rund 6 % erhöht worden. Diese Maßnahme war notwendig, nachdem die Gerbereien einwandfrei nachweisen konnten, daß sich seit der letzten Höchstpreisfestsetzung die Fabrikationskosten, (Gerbstoffe, übrige Materialien, namentlich Fette, Arbeitslöhne usw.) merklich verteuert hatten. Die Preise einzelner Materialien stiegen sogar über 100 %. Die Schaffung eines Ausgleiches durch die Herabsetzung der Häute- und Fellhöchstpreise erwies sich als undurchführbar. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß frühere Lederhöchstpreisregelungen jeweils nur auf Grund der Rohmaterialienverteuerung (Häute und Felle) vorgenommen wurden, während den erhöhten Fabrikationskosten bis jetzt noch nicht Rechnung getragen wurde. Voraussichtlich wird auf den Winter eine grundlegende Neuordnung der Lederpreise erfolgen.

Gas- und Wasserwerk Wädenswil. Der Betrieb des Gemeinde-Gaswerkes warf einen Überschuss von 15,304 Fr., derjenige des Wasserwerkes einen solchen von 26,003 Fr. ab. Vom Überschuss des Gaswerkes kamen 7661 Fr. in den Reservefonds und 7643 Fr. an das Gemeindeschatz. Der Baukonto des Gaswerkes belastet die Rechnung noch mit 94,032 Fr. Vom Betriebsüberschuss des Wasserwerkes wurden 13,000 Fr. verwendet zur Einlage in den Reservefonds und 13,003 Fr. zur Ablieferung an das Gemeindeschatz. Die Bauschuld des Wasserwerks beträgt noch 122,186 Fr.

Gaswerke Davos A.-G. in Davos. Das finanzielle Ergebnis ist im Jahre 1917 im Rahmen der vorangegangenen Jahre geblieben. Es schließt bei einem Fabri-